

# Alternative für Deutschland

## Kreisverband Stendal

# Wahlordnung

Fassung vom 09.02.2019

---

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Zuständigkeit des Kreisverbandes Stendal und seiner Gliederungen.
- (2) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt gilt die Bundeswahlordnung der Alternative für Deutschland.
- (3) Zuständig für die Wahlen von Parteiämtern ist der Kreisparteitag. Die Bewerberaufstellung für Bundestags- und Landtagswahlen richtet sich nach den entsprechenden Bundes- und Landeswahlgesetzen. Sofern keine Ortsverbände als eigenständige Gliederungen unterhalb des Kreisverbandes existieren, ist der AfD-Kreisverband gemäß Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) § 24 Satz 4 für alle Bewerberaufstellungen für Kommunalwahlen im Landkreis zuständig. Eine Mitgliederversammlung auf Kreisebene wählt somit alle Bewerber der AfD der jeweiligen Wahlgebiete zu den Kommunalwahlen im Landkreis Stendal.

## § 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, des Wahlleiters und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.
- (2) Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (3) Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (4) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln.
- (5) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (6) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter muss darauf ausdrücklich hinweisen.

- (7) Stimmzettel werden von der Zählkommission unmittelbar zu dem jeweiligen Wahlgang an die durch das entsprechend Identifizierungsmerkmal ausgewiesenen Stimmberechtigten ausgegeben.
- (8) Der Auszählvorgang ist versammlungs-öffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten.
- (9) Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Leiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.
- (10) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.
- (11) Kandidaturen in Abwesenheit sind nur möglich, wenn der Kandidat gegenüber dem Kreisvorstand im Vorfeld schriftlich seine Bereitschaft zur Kandidatur sowie die Annahme der Wahl erklärt hat.

### **§ 3 Wahlen für ein Parteiamt**

- (1) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name des Kandidaten oder NEIN oder

ENTHALTUNG angekreuzt werden.

Erhält der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist erneut zu wählen.

- (2) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder NEIN oder ENTHALTUNG angekreuzt werden.

Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.

Ist die höchste Stimmzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmzahl auf einen, die zweithöchste Stimmzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an.

Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl in die Stichwahl nach; das gilt nicht, wenn auch ohne Nachrücker noch mehr als ein Kandidat an der Stichwahl teilnimmt.

- (3) Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, beschließt die Versammlung, ob dies getrennt oder in einer Gruppenwahl erfolgen soll.
- (4) Erfolgt danach eine Gruppenwahl, können auf dem Stimmzettel die Namen so vieler Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind oder NEIN oder ENTHALTUNG angekreuzt werden.

Sind mehr Namen angekreuzt als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig; sind weniger Namen vermerkt als zulässig, ist er gültig.

Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind, und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben.

- (5) Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil, und zwar doppelt so viel, wie noch Positionen offen sind.

Ist die niedrigste zur Teilnahme an der Stichwahl ausreichende Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen diese alle an der Stichwahl teil.

Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Stichwahl nach; das gilt nicht, wenn auch ohne Nachrücker doppelt so viele Kandidaten, wie noch Positionen offen sind, an der Stichwahl teilnehmen.

Sind auch danach nicht alle Positionen besetzt, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser nach Maßgabe des Satzes 2 als weitere

Stichwahl erfolgt oder neue Kandidaten zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Positionen einstweilen unbesetzt bleiben.

- (6) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren, ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte, sowie ob sie einer entgeltlichen Beschäftigung bei einer parteinahen Stiftung, bei einem Abgeordneten gleich welcher Ebene, bei einer Parteigliederung oder einer Fraktion gleich welcher Ebene nachgehen

#### **§ 4 Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen**

**(1) Geheime Wahl**

Die Bewerber zu öffentlichen Wahlen sind in geheimer Wahl zu wählen.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

**(2) Direkt-Kandidatur für Bundestag oder Landtag:**

Bei der Wahl von Wahlkreisbewerbern (Direktkandidaten) ist entsprechend § 3 Absatz 1 und 2 zu verfahren.

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag bzw. zum Landtag von Sachsen-Anhalt wahlberechtigten Mitglieder der Partei. (Vergl. § 21 Bundeswahlgesetz, § 19 Landeswahlgesetz Sachsen-Anhalt)

### **(3) Listenaufstellung für Kommunalwahlen:**

1] Die Bewerber und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der AfD in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind.

2] Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

3] Sofern in einem Wahlgebiet keine Parteiorganisation (Ortsverband) vorhanden ist, bestimmen die wahlberechtigten Mitglieder oder ihre Delegierten der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation (Kreisverband) die Bewerber und ihre Reihenfolge für die jeweiligen Wahlgebiete.

**4] Ortsgruppen ohne eigene Satzung, Vertretung und Anerkennung durch den Landesvorstand gemäß § 2 (1) Landessatzung AfD Sachsen-Anhalt sind keine eigenständigen Gliederungen.**

5] Die Zuständigkeit für die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zum Kreistag sowie zu den Wahlen zu Verbandsgemeinderäten, Stadträten, Gemeinderäten sowie zu Ortschaftsräten obliegt demnach in der Regel dem AfD-Kreisverband als zuständige Gliederung. Ausnahmen bilden Ortsverbände, welche gemäß Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) zur Bewerberaufstellung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind.

6] Zur Aufstellung der Bewerber zu den Kommunalwahlen ist durch den Kreisvorstand zu einem oder mehreren Kreisparteitag einzuladen. In der Einladung zum Kreisparteitag ist darüber Auskunft zu erteilen, zu welchen Wahlen auf diesem Kreisparteitag Bewerber aufgestellt werden sollen.

7] Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, alle Bewerber zur Kommunalwahl an einem Termin aufzustellen oder die Bewerberaufstellung zu unterschiedlichen Wahlen auf mehrere Kreisparteitage zu verteilen. Allerdings gilt es gemäß 2] zu beachten, dass die Bewerberaufstellung für ein Wahlgebiet, das in mehrere Wahlbereiche unterteilt ist in einer Versammlung zu erfolgen hat.

**8] Der Kreisparteitag kann entscheiden, ob aus der Mitte der Mitglieder heraus Delegierte gewählt werden sollen, damit diese gemäß Kommunalwahlgesetz LSA § 24 Teilversammlungen bilden können. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass auch ohne Bestehen von Ortsverbänden ausschließlich Mitglieder aus einzelnen Wahlgebieten ihre Bewerberliste bestimmen. Bedingung ist, dass die Teilversammlung zur Durchführung einer geheimen Wahl aus mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern bestehen muss.**



9] Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung mit einfacher Mehrheit, ob und ggf. welche Positionen der Liste in Einzelwahl besetzt werden sowie ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden (Gruppenwahl) oder ob als dritte Variante alle Kandidaten in einem Block gemäß einer feststehenden Gesamtliste (Blockwahl) gewählt werden sollen.

Erfolgt danach eine **Einzelwahl**, ist entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

Erfolgt danach eine **Gruppenwahl**, ist entsprechend § 3 Absätzen 4 und 5 zu verfahren.

Alternativ können Listenkandidaten auch per **Blockwahl** bestimmt werden. Dabei erfolgt die gleichzeitige Wahl für mehrere Listenplätze in einem Wahlgang. Dabei kann die Mitgliederversammlung mit JA für den gesamten Listenvorschlag stimmen, mit NEIN gegen den gesamten Listenvorschlag stimmen oder sich der Stimme für den gesamten Listenvorschlag enthalten.

Das Blockwahlverfahren ist nur zulässig, wenn sich zu diesem Verfahren kein Widerspruch erhebt, wenn die Anzahl der auf diese Art zu wählenden Kandidaten feststeht, wenn deren Reihenfolge feststeht und kein entgegenstehender Vorschlag gemacht wird.

## § 5 Mandatsbeiträge

Kommunale Mandatsträger (ausgeschlossen sind Ortschaftsräte) des Kreisverbands Stendal der AfD entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag eine

Mandatsträgerabgabe in Höhe von 8% der Aufwandsentschädigung. Eingeschlossen sind Entschädigungen für Funktionen entsprechend der jeweiligen Satzung, wie etwa Fraktionsvorsitz, Ausschussvorsitz oder Vorsitz der Vertretung. Alle eingehenden Mandatsträgerbeiträge fließen in den Haushalt des AfD Kreisverbandes Stendal. Die Erfüllung der Zahlung der Mandatsträgerabgaben wird jährlich überprüft und im Rahmen der Rechenschaftslegung veröffentlicht. Die Zahlenden werden genannt, wenn diese einer Veröffentlichung ihres Namens zugestimmt haben.

## **§ 6 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kreiswahlordnung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss durch den Kreisparteitag am 9. Februar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Wahlordnungen des Kreisverbandes.